Allgemeine Einkaufsbedingungen der KRIWAN Industrie-Elektronik GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten und Dienstleistern (nachfolgend gemeinsam „Lieferanten“ genannt) gelten ausschließlich die KRIWAN Einkaufsbedingungen. Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie anderen AGB‘s des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie werden auch durch Auftragsannahme / Lieferung nicht Vertragsinhalt.Dies gilt auch dann, wenn Geschäftsbedingungen des Lieferanten einen Regelungsinhalt aufweisen, der über den Inhalt dieser Einkaufsbedingungen hinausgeht.

Die KRIWAN Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien hinsichtlich der Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich im Vertrag aufzunehmen.

(3) Die KRIWAN Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen KRIWAN und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(4) Die KRIWAN Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
KRIWAN ist berechtigt, diese Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten jederzeit zu ändern sowie gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
Die KRIWAN Einkaufsbedingungen können in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter www.kriwan.de eingesehen und als Datei herunter geladen werden.

(5) Besteht zwischen dem Lieferanten und KRIWAN ein Mengenkontrakt, gelten diese Einkaufsbedingungen sowohl für diesen Mengenkontrakt als auch für die Einzelaufträge, soweit in dem entsprechenden Mengenkontakt nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Bestellung – Bestellunterlagen

(1) Eine Bestellung gilt erst dann als erteilt, wenn sie von KRIWAN schriftlich (auch fernschriftlich oder per E-Mail, Telefax oder per EDV ausgedruckte Mitteilung) abgefasst wurde. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sind für KRIWAN nur verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich im Sinne von Satz 1 bestätigt werden. Bestellungen sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend; Vertragsbindungen entstehen – auch bei vorangegangener fernmündlicher

Abstimmung– erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung.

(2) Bestellungen von KRIWAN sind innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen zu bestätigen.

(3) Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von KRIWAN vorgelegten Unterlagen etc. besteht für KRIWAN keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, KRIWAN auf derartige Fehler hinzuweisen, so dass die Bestellung entsprechend korrigiert werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall des Fehlens von Unterlagen.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich KRIWAN Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie gelten als „vertrauliche Informationen“ und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KRIWAN nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grundlage der KRIWAN- Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung bzw. des Mengenkontrakt sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gelten ergänzend die Regelung in § 11 sowie das Gesetz über Geschäftsgeheimnisse.

(5) Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant die Regelungen für Fremdfirmen zum Verhalten auf dem KRIWAN Betriebsgelände oder der Räumlichkeit an, die er für die Durchführung des Auftrags betreten muss.
Beim Betreten des KRIWAN Betriebsgeländes bzw. der KRIWAN Räumlichkeit wird der Lieferant entsprechende Richtlinien unterzeichnen, falls solche für das entsprechenden Betriebsgelände oder die entsprechende Räumlichkeit bestehen.

(6) Für den Fall, dass über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, ist KRIWAN berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils von Verträgen zurückzutreten.

§ 3 Preise - Rechnungen - Zahlungsbedingungen – Abtretung

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Preis beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten, einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, die Verpackung mit ein. Soweit KRIWAN aufgrund abweichender schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise die Versandkosten zu tragen hat, hat der Lieferant die von KRIWAN vorgegebene Versandart zu wählen, ersatzweise die für KRIWAN günstigste. Soweit KRIWAN aufgrund abweichender schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise die Verpackungskosten zu tragen hat, sind die Verpackungskosten zum Selbstkostenpreis zu berechnen, wobei der Lieferant die von KRIWAN vorgegebene Verpackungsart zu wählen und darauf zu achten hat, dass die Ware durch die Verpackung vor Beschädigungen geschützt ist.

(3) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene KRIWAN-Bestellnummer ausweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Im Übrigen müssen die Rechnungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(4) KRIWAN bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist und soweit keine Gegenforderungen bestehen, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
Maßgeblich für den Beginn der Skontofrist ist der Eingang der Ware und der entsprechenden Rechnung. Rechnungen, die nicht die unter § 3 Abs. 3 enthaltenen Angaben und/oder falsche Rechnungsbeträge enthalten, gelten erst nach Zugang einer korrigierten Rechnung als bei KRIWAN eingegangen.

(5) Ist die Erbringung einer Werkleistung Gegenstand dieses Vertrages, tritt die Abnahme an die Stelle der Lieferung.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KRIWAN in gesetzlichem Umfang zu.

(7) Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis mit KRIWAN ist ohne entsprechende, vorherige schriftliche Zustimmung durch KRIWAN unzulässig. Für den Fall, dass der Lieferant eine Gegenforderung gegen KRIWAN an einen Dritten abgetreten hat, ist KRIWAN berechtigt, mit befreiender Wirkung gegen den Dritten an den Lieferanten zu zahlen.

§ 4 Lieferung – Liefertermine – Vertragsstrafe

(1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.

(2) Eine Lieferung gilt erst als vollständig, wenn sämtliche begleitende Formulare wie Lieferscheine, Werkszeugnisse, Zertifizierungen etc. zur Lieferung vorliegen.

(3) Vor Ablauf des Liefertermins besteht für KRIWAN keine Verpflichtung zur Abnahme der Ware. KRIWAN ist berechtigt, bei vorzeitiger Lieferung nach eigener Wahl auf Kosten des Lieferanten die Ware zurückzusenden oder auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, KRIWAN unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

(5) Lieferungen haben „frei Haus“ / DDP an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Erfüllungsort ist, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, Allmand 11, 74670 Forchtenberg

(6) Gerät der Lieferant aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist KRIWAN berechtigt, dem Lieferanten pro angefangene Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des vertraglich vereinbarten Preises, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) zu berechnen.
Weitergehende Schadensersatzansprüche unserseits bleiben unberührt. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen eine verwirkte Vertragsstrafe ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenforderungen. KRIWAN ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Zahlung an den Lieferanten für die von dem Verzug betroffene Lieferung geltend zu machen. Sofern und soweit KRIWAN mit dem Lieferanten Zwischentermine vereinbart hat, stellt KRIWAN klar, dass die Vertragsstrafe stets nur auf den vertraglich vereinbarten Endlieferungszeitpunkt abstellt. Als Lieferzeitpunkt kann dabei auch der Fertigstellungszeitpunkt gelten, sofern ein Werkvertrag vorliegt.

(7) Weitergehende gesetzliche Ansprüche, wie Rücktritt oder Schadensersatz bleiben vorbehalten.
(8) Unter-Überbelieferung

Bei einer Über- oder Unterlieferung der bestellten Menge stellt die Zuviellieferung einen Mangel dar, § 434 Abs. 2 S. Nr. 1, S. 2 BGB.
Hierzu gelten folgende Regelungen:

Materialart		
FERT -Fertigerzeugnisse	Unterlieferung 0%	Überlieferung 0%
HALB -Halbfabrikat	Unterlieferung 0%	Überlieferung 0%
HAWA -Handelsware	Unterlieferung 0%	Überlieferung 0%
HIB3 -Hilfs-/Betribesst.unb/bes	Unterlieferung 3%	Überlieferung 0%
HIBE -Hilfs-/Betriebsst. bew.	Unterlieferung 3%	Überlieferung 0%
NORM -Normteile	Unterlieferung 0%	Überlieferung 0%*
VERP -Verpackungen	Unterlieferung 3%	Überlieferung 3%
ZETE -Zeichnungsteile	Unterlieferung 3%	Überlieferung 3%

*ausgenommen sind Lackdrähte auf Spulen, hier gilt: Unterlieferung 3% Überlieferung 3%.

Sollte die Materialart dem Lieferanten nicht bekannt sein, verpflichtet dieser sich die Materialart zu den Artikeln anzufordern.
Bei Überbelieferung behalten wir uns vor, die Ware abzulehnen und auf Kosten des Lieferanten zurück zu senden oder abholen zu lassen.

§ 5 Gefahrübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergutes geht – auch wenn der Transport durch KRIWAN selbst, durch KRIWAN beauftragte Spediteure oder auf Kosten von KRIWAN erfolgt – erst mit der Anlieferung an den vereinbarten Bestimmungsort auf KRIWAN über. Gleiches gilt bei einem werkvertraglich vereinbarten Werk, mit der von KRIWAN erklärten Abnahme.

(3) Der Lieferung von Zeichnungsteilen müssen folgende Dokumente beiliegen: Originalzeichnungen, Bestellspezifikationen oder Stücklisten. Andernfalls gilt die Lieferung als nicht vollständig. Bei Mehrfachlieferungen gleicher Teile sind entsprechende Kopien beizufügen.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die maßgebliche KRIWAN Bestellnummer, -Bestellposition, -Teilebenennung, - Ident-Nummer sowie - Auftragsnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von KRIWAN zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung - Garantie – Mängelhaftung Qualitätssicherung – REACH

(1) KRIWAN ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen Kalendertagen, gerechnet ab Wareneingang bei offensichtlichen Mängeln oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, abgesendet wird.

(2) Die zu liefernden Waren müssen mängelfrei sein, den von KRIWAN vorgegebenen

Spezifikationen entsprechen, nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt und hergestellt und zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt nutzbar sowie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften entsprechen und dürfen nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder Rechte Dritter verstoßen.

(3) KRIWAN stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. In jedem Fall ist KRIWAN berechtigt, vom Lieferanten wahlweise Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) KRIWAN ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware respektive mit der Abnahme der Leistung/Ware durch KRIWAN. Wird KRIWAN von seinen Kunden wegen eines Mangels in Anspruch genommen, so verjähren mögliche Regressansprüche gegenüber dem Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem KRIWAN die Ansprüche seines Kunden erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre, nachdem KRIWAN die Ware erhalten hat.
Für Software-Installationsleistung und die Erstellung von Gutachten beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, mit dem die Ablieferung/Abnahme erfolgt ist.
Die Verjährungsfrist für Ersatzteile, die zeitgleich mit der Hauptsache bestellt und im Vertrag als Ersatzteile bezeichnet werden, beginnt bei ordnungsgemäßer Lagerung der Ersatzteile mit Inbetriebnahme der Ersatzteile. Sie endet spätestens 3 Jahre nach Ablieferung der Hauptsache respektive Eingang der Ersatzteile, sofern diese nicht zusammen mit Hauptsache geliefert worden sind.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich, zur ständigen Qualitätssicherung durch geeignete Prüfungen und Kontrollen, insbesondere vor Warenausgang. Diese Prüfungen und Kontrollen hat er zu dokumentieren. KRIWAN ist berechtigt, sich von der Art der Qualitätssicherung an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen. Darüber hinaus behält sich KRIWAN ausdrücklich vor, mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

(7) Der Lieferant verpflichtet sich, KRIWAN nur mit Waren zu beliefern, die alle Erfordernisse der EU Verordnungen (EG) 1907/2006 („REACH“) und (EG) 1272/2008 („CLPVerordnung“) bzw. den dazu ergangenen deutschen Rechtsvorschriften erfüllen.
Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere, die Registrierungs- und Informationspflichten unter REACH sowie die Pflicht zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung der CLP-Verordnung. Der Lieferant wird KRIWAN die für Stoffe und Gemische erforderlichen Sicherheitsdatenblätter auf Anfrage zur Ermittlung der Eignung der Materialien kostenlos zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird KRIWAN unaufgefordert Sicherheitsdatenblätter rechtzeitig vor der ersten Belieferung und erneut, sobald relevante Änderungen erforderlich werden kostenlos zusenden. Insbesondere die Erfüllung der Registrierungspflicht und die Übermittlung aktueller und vollständiger Sicherheitsdatenblätter werden von KRIWAN als wesentliche Grundlage jeglicher Belieferungen angesehen. Der Lieferant stellt KRIWAN bereits jetzt von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft geliefert wurden. Der Lieferant verpflichtet sich im Falle der Belieferung mit Erzeugnissen gemäß der Definition von REACH, nur Produkte zu liefern, deren Gehalt an sehr besorgniserregenden Stoffen der „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur nicht 0,1% (m/m) überschreitet. Der Lieferant wird KRIWAN mitteilen, wenn ein Stoff der Kandidatenliste – auch unterhalb der Grenze von 0,1% – in den Waren enthalten ist.

§ 7 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, KRIWAN insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt auch in Fällen einer verschuldensabhängigen Haftung, es sei denn, den Lieferanten trifft nachweislich kein Verschulden.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer notwendigen korrektiven Maßnahme am Markt, wie z.B. aus einer von KRIWAN durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KRIWAN den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 3,0 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns bei Anforderung darüber einen Nachweis vorzulegen. Stehen KRIWAN weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

(4) Hätte KRIWAN den von dem Lieferanten zu verantwortenden Mangel feststellen und/oder schadensabwendende Maßnahmen unternehmen müssen, so ist KRIWAN im Verhältnis zu dem Lieferanten nur Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit der KRIWAN Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen anzurechnen.

(5) Der Lieferant verzichtet darauf, im Zusammenhang mit Produkt- oder Produzentenhaftung Regressansprüche gegen KRIWAN geltend zu machen. Dieser Ausschluss gilt allerdings nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch KRIWAN sowie bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch KRIWAN.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird KRIWAN von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte gemäß Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, KRIWAN auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die KRWIAN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

(1) Sofern es sich bei den gelieferten Waren um solche handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Verwendungszwecks von KRIWAN rasch veräußert werden müssen, ist ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der Ware ausgeschlossen. KRIWAN erhält dann mit der Ablieferung der Waren an den von KRIWAN genannten Annahmestellen das uneingeschränkte Eigentum.

(2) Ein Kontokorrentvorbehalt sowie eine verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der von ihm gelieferten Ware ist in jedem Fall ausgeschlossen. Hiervon abweichende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnungen des Lieferanten haben keine Rechtswirksamkeit, ungeachtet dessen ob KRIWAN im Einzelfall ausdrücklich widersprochen hat.

§ 10 Beistellung - Werkzeuge

(1) Sofern KRIWAN Teile dem Lieferanten beistellt, behält sich KRIWAN hieran das Eigentum vor. Die beigestellte Ware ist als KRIWAN Eigentum zu kennzeichnen und pfleglich zu behandeln. KRIWAN ist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sollte KRIWAN - Eigentum gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sein. KRIWAN sind alle Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erforderlich sind.

(2) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets namens und in Auftrag für KRIWAN vorgenommen. Wird die beigestellte Ware mit anderen, KRIWAN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt KRIWAN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der KRIWAN Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
Der Lieferant verwahrt die durch Verarbeitung neu entstandene Sache für KRIWAN.

(3) Wird die von KRIWAN beigestellte Sache mit anderen, KRIWAN nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so wird das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten, vermengten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung/Verbindung erworben. Erfolgt die Vermischung, Vermengung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant KRIWAN anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für KRIWAN sorgfältig.

(4) Sollte KRIWAN die Verarbeitung zu einer neuen Sache oder Verbindung, Vermischung, Vermengung mit einer anderen, KRIWAN nicht gehörenden, Sache im Wege der Vorauskasse bezahlt haben, so erwirbt KRIWAN mit Abschluss der Verarbeitung zu einer neuen Sache bzw. Verbindung uneingeschränktes Eigentum an dem Endprodukt, wobei der Lieferant mit der Annahme der Vorauskassenzahlung bereits sein Einverständnis mit dieser Eigentumsübertragung erklärt und er diese von ihm verarbeiteten bzw. verbundenen Ware / Teile für KRIWAN unentgeltlich verwahrt. Das Eigentum von KRIWAN ist entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Soweit die KRWIAN gemäß Absatz 1 und/oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von KRIWAN noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist KRIWAN auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl durch KRIWAN verpflichtet.

(6) An Werkzeugen behält sich KRIWAN das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von KRIWAN bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die KRIWAN gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant KRIWAN schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; KRIWAN nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er KRIWAN sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche

unberührt.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von KRWIAN erhaltenen „vertraulichen Informationen“ strikt geheim zu halten.

(2) „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, unabhängig davon ob diese als „vertraulich“ gekennzeichnet oder bezeichnet werden oder diese unter vertraulichen Umständen mitgeteilt werden oder bei verständiger Würdigung von den Parteien als vertraulich angesehen würden.
„Vertrauliche Informationen“ sind insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen wie Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Fotografien, Daten, Dokumentationen, Verfahrensdarstellungen, Muster, Kunden- und Lieferantendaten, kalkulatorische Informationen sowie sonstige Informationen, wie z.B. im Rahmen der Vertragsbeziehung übermitteltes Know-How, die sich die Parteien unmittelbar, mittelbar oder auf sonstige Weise zugänglich machen.

(3) Der Lieferant wird alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie weder offenbaren, verbreiten oder veröffentlichen. Er wird während und auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Er wird sie während der Laufzeit der Vertragsbeziehung nur für den vereinbarten Vertragszweck verwenden. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung wird der Lieferant von den zugänglich gemachten vertraulichen Informationen keinen Gebrauch zu machen, es sei denn es liegt eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung von KRIWAN vor. Er wird den Zugang zu den Vertraulichen Information auf diejenigen seiner Geschäftsführer, Angestellten, verbundenen Unternehmen oder Zulieferer beschränken, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung kennen müssen, und diese zur entsprechenden Vertraulichkeit verpflichten. Der Lieferant trägt Sorge und steht dafür ein, dass sich auch die mit ihm verbundenen oder beauftragten Unternehmen an die Pflichten aus dieser Vereinbarung halten, wenn diese im Rahmen der Zusammenarbeit von den Vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen.

Dritten dürfen vertrauliche Informationen nur mit der schriftlichen Zustimmung von KRIWAN offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages. Eine Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten entsteht nicht bzw. entfällt, wenn die ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zum Zeitpunkt der Übergabe an ihn öffentlich bekannt sind. Sollten die Dokumente und Informationen zu einem späteren Zeitpunkt von KRIWAN veröffentlich werden, so entfällt die Geheimhaltungsverpflichtung mit dem Bekanntwerden. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt auch, wenn die Unterlagen/Informationen dem Lieferanten von dritter Seite auf rechtmäßige Art und Weise bekannt werden oder wenn der Lieferant aufgrund eine gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offenlegen muss.

(4) Verstößt der Lieferant gegen seine Geheimhaltungsverpflichtung, so ist er verpflichtet, für jeden Verstoß an KRIWAN eine von KRIWAN nach billigem Ermessen festzusetzende, angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Der Lieferant ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen.

§ 12 Umweltmanagement

(1) Der Lieferant agiert unter Einhaltung von Umweltgesichtspunkten, indem er selbst eine umweltgerechte Arbeitsweise praktiziert und seine Hersteller/Lieferanten auf eine Produktion unter Umweltgesichtspunkten hinweist.

§ 13 Verhaltenscodex

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der nationalen Umweltgesetze, Arbeitsgesetze und -verträge, Vorschriften über den Wettbewerb und weiterer für den Lieferant geltenden Bestimmungen.
Er verpflichtet sich, gemäß den Prinzipien des UN Global Compact, der ILO-Konventionen und anderer internationaler Normen zu handeln.
Der Lieferant beachtet insbesondere die Menschenrechte und erlaubt bzw. praktiziert keine Kinderarbeit.
Ferner beteiligt sich der Auftragnehmer in keiner direkten oder indirekten Form an Preisabsprachen, Kartellen, Korruption oder anderen, den Wettbewerb einschränkenden oder sonstigen gesetzwidrigen Praktiken.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich gem. den Prinzipien des "Wall Street Reform and Consumer Protection Act", Kapitel 1502 zu handeln. Das bedeutet, dass der Lieferant sicherstellt, dass in seiner Lieferkette sogenannte "Konflikt-Mineralien" nicht eingesetzt werden (z.B. Tantalite, Wolframite, Cassiterite usw. , genauere Spezifikation von "Konflikt-Mineralien" finden sich unter http://www.sec.gov/about/laws/wallstreetreform-cpa.pdf).

§ 14 Abtretung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen nur mit der Zustimmung von KRIWAN auf Dritte übertragen werden.

§ 15 Anwendbares Recht - Gerichtsstand – Teilnichtigkeit

(1) Dieses Vertragsverhältnis unterliegt, auch wenn die Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat oder die Lieferung vom Ausland aus erfolgt, ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von KRIWAN, sofern der Lieferant Kaufmann ist;
KRIWAN ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken. In keinem Fall wird die unwirksame Bestimmung durch Geschäftsbedingungen des Lieferanten ersetzt.